

5. § 5 Arbeitsgelegenheiten

In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.

Städtische Übergangswohnheime zählen zu den vergleichbaren Einrichtungen.

Grundsätzlich können nach § 5 Abs. 4 nur arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden, soweit diese zumutbar ist.

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Bezüglich der Zumutbarkeit gilt § 11 Abs. 4 SGB XII entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des SGB XII kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

Die Vergütung der Arbeitsgelegenheit beläuft sich auf 80 Cent pro Stunde, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

Zur Abrechnung der Vergütung werden entsprechende Stundenzettel von 204.12 an 204.2 gesandt. 204.2 erfasst daraufhin die entsprechende Vergütung der geleisteten Stunden im jeweiligen Fall in AKDN (HAS 265).

Der Einsatz der Arbeitskräfte erfolgt bei der Stadt Wuppertal nur bei Bedarf und auf freiwilliger Basis. Abweichungen hiervon erfordern die Absprache mit der Ressortleitung. Die Koordinierung der Einsätze erfolgt im Hause über 204.12.

Arbeitsgelegenheiten, die bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde, erfordern eine Einzelfallprüfung. Diese Arbeitsgelegenheiten werden nicht durch 204.12 eingesetzt.

Zur Entscheidungsfindung, ob die Tätigkeit den gesetzlichen Vorgaben entspricht, ist ggf. die Expertenkraft hinzuzuziehen.